

## **Verordnung über die Ladenschlußzeiten an Markttagen im Markt Wilhermsdorf**

in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9.11.2005

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß – LadschlG – vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 34 des 4. Euro-Einführungsgesetzes vom 21.12.2000 (BGBl. I S. 1983), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts – ASiMPV – vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) erläßt der Markt Wilhermsdorf folgende

### **Verordnung:**

#### **§ 1**

Für die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet des Marktes Wilhermsdorf wird der Krammarktsonntag, der Pfingstsonntag, der Herbstmarktsonntag und der Totensonntag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zum Verkauf freigegeben.

#### **§ 2**

Die Verkaufsstellen im Gemeindegebiet dürfen an den für sie freigegebenen Verkaufssonntagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadschlG während der zugelassenen Verkaufszeit geöffnet sein.

#### **§ 3**

Diejenigen Verkaufsstellen, die von der Freigabe Gebrauch machen, müssen an dem jeweils vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen sein.

#### **§ 4**

Für den Schutz der Arbeitnehmer, die an den freigegebenen Sonntagen in den Verkaufsstellen beschäftigt sind, gilt § 17 LadschlG. Daneben sind die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.

#### **§ 5**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 24 LadschlG mit Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden können.

#### **§ 6**

Diese Verordnung tritt am 01.05.1995 in Kraft.\*) Sie tritt am 30.04.2015 außer Kraft.

\*) *Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 13.04.1995 (Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf Nr. 16 vom 21.04.1995). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.*